

Nr.	Prüfpunkt		Seite	Hinweise/Arbeitsaufträge/Empfehlung LRH	Gegebenenfalls zuständiger Bereich	Anmerkung
1.1	Feststellungen zum Umstellungsprozess von der Kameralistik zum NKHR	Defizite in der Planung und Organisation	11	Der LRH hält es für notwendig, für zukünftige Projekte der Stadt dieses Planungs- und Organisationsdefizit zu beseitigen. Projekte dieser Art benötigen die entsprechende Priorität und Unterstützung der Verwaltungsspitze.	Arbeitsauftrag und Hinweis OB / RF 07.7	RF 07.7: Entgegen der Anmerkung des Landesrechnungshofes bestand seitens der Verwaltungsspitze die erforderliche Priorität und Unterstützung. Der stellvertretende Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen war zu allen Projektbesprechungen als Vertreter der Verwaltungsspitze zugegen und regelmäßig über den Stand der einzelnen Teilprojekte informiert. Hinsichtlich der Personalgestellung wurde und musste das vorhandene Personal genutzt werden. Zusätzliches Personal war leider kurzfristig nicht rekrutierbar und hätte auf Grund der nicht vorhandenen internen Kenntnisse keinen Beitrag leisten können. Für zukünftige Projekte wird die Stadt bemüht sein, diese auch in Bezug auf Personal, umfänglicher zu unterstützen. Generell soll im Rahmen des Projektmanagements der Gesamtheit von Organisation, Führungstechniken und -mitteln, Planung und Steuerung ein größeres Augenmerk eingeräumt werden.
		Dokumentation eingeschränkt nachvollziehbar	13	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt Sangerhausen die aufgezeigten wesentlichen Dokumentationsdefizite systematisch beseitigt. Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit ist künftig zu beachten und umzusetzen. Ordnungsgemäße und nachvollziehbare Bewertungsakten sind Voraussetzung für die langfristige Vermögensbildung und den Nachweis der Bilanzansätze. Unterlagen zu den vorgenommenen Korrekturen zur EÖB sollten den Bewertungsakten bzw. der Dokumentation zur Inventur zum 31.12.2012 hinzugefügt werden.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.3 und FD 90.5	FB 90: Vorgenommene Korrekturen (nach Prüfung RPA und LRH) wurden in die jeweiligen Bewertungsakten eingefügt.
		dauerhafte Aufbewahrung von Bewertungsunterlagen in Archikart	13	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt die dauerhafte Aufbewahrung der Dokumentation zur EÖB in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 GemKVO Doppik auch für die mittels der Software Archikart bewerteten Vermögensgegenstände gewährleistet.	Arbeitsauftrag FB 10 / 10.2 i. V. m. FB 90 / FD 90.3 und FD 90.5 sowie OB / RF 07.7	RF 07.7: Nach Absprache mit 10.2 wird die Beantwortung seitens des IT-Service erfolgen. FB 90: Die Bewertungsakten in Papierform befinden sich in den jeweiligen Fachdiensten. Für die Vorhaltung der Software Archikart -> Zuarbeit IT FD 10.2: Die Stadt Sangerhausen organisiert die dauerhafte Aufbewahrung der Dokumentation von Bewertungsunterlagen über die Software Archikart. (Offen ist momentan lediglich durch Weiternutzung der Software zur Bewertung bzw. einer gesonderten Datensicherung, die die Erstbewertung dokumentieren.)
1.2	Einsatz von Finanzsoftware	NKHR-Software geprüft, aber nicht ordnungsgemäß freigegeben.	14 15	Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Sangerhausen eine Anwendungsprüfung für die eingesetzte NKHR-Software nachholt und der Oberbürgermeister das Programm freigibt. Zukünftig hat die Stadt durch entsprechende organisatorische Festlegungen in einer Dienstanweisung sicherzustellen, dass die Anwendungsprüfung und die Freigabe zeitnah zur Beschaffung neuer Versionen der NKHR-Software durchgeführt werden. Hinsichtlich der Bewertungssoftware Archikart empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt, ihr BWHB um Erläuterungen hinsichtlich der Nutzung der Software zum Vorhalten von Teilen der Erstbewertungsdokumentation zu ergänzen. Hierbei sollten auch Erläuterungen zur Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben bei der Erstbewertung mit der Software aufgenommen werden.	Arbeitsauftrag und Empfehlung OB / RF 07.7 i. V. m. FB 10 / FD 10.2 und FD 10.3 (Aufnahme in BWHB nach Zuarbeit sofern gewollt)	RF 07.7: Auf Hinweis des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit einer durchgeführten Prüfung in der Stadtkasse, erfolgte am 22.11.2022 eine Programmprüfung nach § 25 KomKBVO, in dessen Ergebnis Herr Strauß in seiner Funktion als Oberbürgermeister schriftlich die Freigabe erklärte. Dennoch wird die Freigabe und damit verbundene Prüfung des HKR-Programmes nochmals auf den Prüfstand gestellt. FD 10.2: Eine vom Landesrechnungshof geforderte Anwendungsprüfung nebst Freigabe durch den Oberbürgermeister liegt mit Datum vom 22.11.2022 vor. Das Original dieser Freigabeerklärung nebst Programmprüfung und Zertifizierung liegt im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sangerhausen und wird am 25.03.2025 vorgelegt, um gegebenenfalls diesen Hinweis aus dem Bericht zu bekommen. Die Hinweise zum Erstellen einer Dienstanweisung für die Freigabe von Programmen werden aufgegriffen und umgesetzt.
1.3	Inventur		17	Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt die Folgeinventur unverzüglich vorbereitet und durchführt. Hierfür sollte die Stadt die Inventurverantwortlichen zu den aktuellen Anforderungen schulen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Inventurdurchführung auch Inventuranweisungen erstellen und ausgeben.	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Wurde bereits mit der körperlichen Inventur 31.12.2023 erledigt.
1.4	Bewertungsrichtlinie		19	Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Sangerhausen die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen an den Festlegungen des BWHB vornimmt. Die korrigierte Fassung sollte dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt zur besseren Gewährleistung der Übersichtlichkeit die Zusammenfassung aller separat getroffenen Bewertungsfestlegungen in einer Aktivierungsrichtlinie. Alternativ können diese auch als weitere Anlage im BWHB aufgeführt werden.	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 10 / FD 10.3 (federführend) nach Zuarbeiten aller zuständigen Referate, Fachdienste und Fachbereiche	RF 07.7: Das Referat 07.7 wird die zutreffenden Passagen im Bewertungshandbuch auf den Prüfstand stellen und bei Handlungsbedarf den Fachdienst Finanzen entsprechend informieren.
2.1	Immaterielles Vermögen		21	Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Stadt die Bilanzierung der Straßenentwässerungsanteile überprüft und nachvollziehbar dokumentiert.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Die Vorgabe zur Eigentumsübernahme kam vom Landkreis, die abgeforderte Dokumentation vom Wasserverband wurde vorgelegt.
2.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Dokumentation teilweise nur eingeschränkt nachvollziehbar	23	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die festgestellten Dokumentationsdefizite, z.B. durch das Hinzufügen von Belegen oder Vermerken, zu beheben. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit sind die vorhandenen Erfassungsblätter verbindlich vorzugeben.	Empfehlung FB 90 / FD 90.3	FD 90.3: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Nachbesserungen erfolgen im Rahmen der JAB.
		Anpassungsbedarf für die Festlegungen im BWHB	23	Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt ihre Festlegung zur Bewertung von Grundstücken in Erschließungs- und Gewerbegebieten unter Beachtung des Bau- und Zuwendungsrechts entsprechend den Bilanzierungsempfehlungen anpasst. Die Bewertungsakten sind um die erforderlichen Unterlagen, insbesondere zur Kalkulation des Verkaufspreises, zu ergänzen. Weiterhin sollte die Stadt die Wertansätze für die Grundstücke überprüfen und ggfs. korrigieren.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.3	FD 90.3: RR mit Frau Lehmann/FD 90.3 - Frage nach Bilanzierungsempfehlungen ist erfolgt. Zugrunde gelegt wurde zum Bewertungszeitpunkt die Richtlinie Sachsen-Anhalt = Bewertung von Gewerbegrundstücken nach Bodenrichtwert. BWHB = Bewertung nach Bodenrichtwert. Entsprechend wurde auch bewertet. Nach Ansicht des FB 90 erfolgte damals die Bewertung Richtlinienkonform und entsprechend der Festlegungen im BWHB .
			24	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Regelung im BWHB hinsichtlich der Kleingartenanlagen analog der der BewertRL LSA zu ergänzen.	Empfehlung FB 90 / FD 90.3	FD 90.3: Die fehlende Regelung wird ins BWHB übernommen.
		Verstoß gegen den Grundsatz der Bewertung von Grundstücken mit ihren Anschaffungskosten	24	Der LRH hält es für notwendig, die Bewertung dieser Grundstücke zu korrigieren. Weiterhin sollte die Stadt prüfen, ob weitere Grundstücke mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren waren und ggfs. entsprechende Korrekturen veranlassen.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.3	FD 90.3: Wird im Zuge des JAB 2025 durch FD 90.3 an FD Finanzen gemeldet.
		VZOG-Grundstücke nicht bilanziert	25	Der LRH hält es für erforderlich, diese Korrektur zum 01.01.2013 als Stichtag der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Eine nochmalige Erörterung mit dem Landesrechnungshof bestätigte, dass die EÖB 01.01.2013 nicht wieder aufgemacht und korrigiert werden soll, vielmehr wäre es ausreichend, Korrekturen in folgenden Jahresabschlüssen vorzunehmen. Dies wird entsprechend durch Finanzen geprüft und umgesetzt, sofern erforderlich und möglich.

Nr.	Prüfpunkt		Seite	Hinweise/Arbeitsaufträge/Empfehlung LRH	Gegebenenfalls zuständiger Bereich	Anmerkung
2.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Fehlende und fehlerhafte Festlegungen im BWHB	26	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt Sangerhausen ihr BWHB hinsichtlich der fehlerhaften Festlegungen korrigiert und um die fehlenden Festlegungen und Angaben ergänzt.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.5 sowie FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 90 / FD 90.5	FD 90.5: <u>Musterakte</u> : - leider gab es vom Land Sachsen-Anhalt hierfür keine Vorgabe, die Akten werden vom jeweiligen Fachbereich sukzessive nachbearbeitet und sortiert. Das BWHB wird, nach Vorlage einer Musterakte, entsprechend erweitert. <u>Anwendung Sachwertverfahren</u> : Das Sachwertverfahren kann von Kommunen durchaus als Hilfsbewertung bis zum Stichtag 31.12.2007 angewendet werden. Die Stadt hat bei den Gebäuden davon Gebrauch gemacht, wo keine AHK zu ermitteln waren. Sanierungen oder Umbauten bei Gebäuden mit Baujahr vor 2007 wurden durchaus beleghaft (AHK) erfasst z.B. JC Happy Go, Nordstraße usw. <u>Abzüge für Baumängel</u> : * Bauschäden an Bestandsgebäuden wurden über den Vordruck Anlage 7 BWHB "Bauschäden an Altbauten" Anl.3 erfasst. Dabei wurden die zutreffenden Kriterien angekreuzt und die jeweilige Schädigung von A=voll funktionsfähig, fällige Schönheitsreparatur=3% Abzug bis D=schwere Mängel, umfangreicher Sanierungsbedarf=15% Abzug zugeordnet. Die so ermittelten Prozente wurden dann mit dem aktuellen Buchwert des Gebäudes multipliziert und zum 31.12.2012 im Archikart als Abgang gebucht. Diese Art der Wertminderungsermittlung ist bei Sachverständigen üblich. Aufgrund mangelnder Vorgaben vom Gesetzgeber haben wir uns, auch nach Rücksprachen mit anderen Kommunen, daran orientiert.
		Dokumentationsdefizite der Bewertungsakten von bebauten Grundstücken	28	Der LRH empfiehlt, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite systematisch behebt. Die Bewertungsakten sind zu überprüfen und um alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Begründungen , die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, zu ergänzen. Alternativ ist in den Akten darauf hinzuweisen, wo die begründenden Unterlagen zu finden sind. Weiterhin sollten für alle Bewertungsverfahren verbindliche Muster für vollständige und einheitliche Bewertungsakten im BWHB vorgegeben werden.	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 90 / FD 90.5 sowie FB 10 / FD 10.3 betreffend Aufnahme im BWHB nach Zuarbeit durch FB 90 / FD 90.5	FD 90.5: Die <u>fehlenden Belege</u> , die dem LRH zur Prüfung nicht vorlagen, und welche auf Nachfrage nachgereicht wurden, wurden in der jeweiligen Bewertungsakte abgelegt. Die <u>vorgenommenen Abzüge</u> (z.B. Kita Oberröblingen) erfolgte auf Grundlage des Formblattes "Bauschäden an Bestandsgebäuden" Anlage 7 BWHB. 3% Abzug bedeuten "voll funktionsfähig, vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen". Der Zustand der KITA wies durchaus den entsprechenden Bedarf aus.
		Unzulässige Bildung von Durchschnittswerten bei Bodenrichtwerten für bebaute Grundstücke	29	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt die Bewertung des Grund und Bodens überprüft und gegebenenfalls die Korrekturen veranlasst.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.3	FD 90.3: Korrekturen (449 Datensätze) werden nach R mit Frau Lehmann zum JAB 2025 vorgenommen.
		Geteilte Eigentumsverhältnisse bei der GS Wippra	30	Der LRH empfiehlt, das wirtschaftliche Eigentum der GS Wippra vollständig der Stadt Sangerhausen als zuständigen Schul- und Aufgabenträger zuzuordnen.	Empfehlung FB 90 / FD 90.3	Lt. FB 90 muss die Prüfung der Notwendigkeit durch FB 40 erfolgen. Die Empfehlung wird geprüft.
		Keine stetige Berücksichtigung von investiv geförderten nachträglichen AHK	31	Der LRH hält es für erforderlich, dass die Stadt den Vorrang von AHK bei der Bewertung ihrer Gebäude beachtet. Die Stadt hat die Festlegungen zur Gebäudebewertung im Sachwertverfahren an die Bewertungsvorgaben des Landes anzupassen. Insbesondere betrifft dieses Kriterien für die Abgrenzung von nachträglichen AHK zu Instandhaltungsaufwendungen im Sinne des RdErl. des MI vom 12.01.2012. Der LRH hält es für erforderlich, dass die Stadt die Bewertungen der Gebäude im Sachwertverfahren insgesamt systematisch auf das Vorliegen von nachträglichen AHK überprüft und entsprechend korrigiert.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.5	FD 90.5: Die zukünftige Vorgehensweise (Erfassung von Anlagegütern nur noch über AHK) muss im BWHB entsprechend angepasst werden. Dafür muss die korrekte Abgrenzung nachträglicher AHK in einer noch zu erstellenden Dienstanweisung eindeutig neu geregelt werden.
		Nichtberücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und historischen AHK der Gebäude in der Anlagenbuchhaltung bei EÖB-Korrekturen	33	Der LRH empfiehlt, dass die Stadt für alle weiteren korrigierten Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und deren koresponierende Sonderposten prüft, ob diese ordnungsgemäß mit der Gesamtnutzungsdauer (-auflösungsdauer) und den historischen AHK (ursprünglich erhaltener Zuwendungsbetrag) in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden. Weiterhin ist es erforderlich, dass die Stadt zunächst beginnend für die Vermögensgegenstände mit zu korrigierenden Wertansätzen, sofern nicht bereits vorhanden, die Gesamtnutzungsdauer ermittelt und die historischen AHK berechnet oder sachgerecht schätzt, als Nutzungsdauer und AHK in die Anlagenbuchhaltung aufnimmt und diese korrigiert.	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Seit dem JAB 2015 wurden Korrekturen der Eröffnungsbilanzen in dieser Form nicht mehr vorgenommen. Im Zeitraum davor betraf das 13 Fälle. Mit dem Softwareanbieter wird Rücksprache gehalten in wie fern eine Korrektur möglich ist.
2.2.3	Infrastrukturvermögen	Straßen	34	Der LRH hält eine entsprechende Anpassung und Ergänzung des BWHB für notwendig. Auf dessen Grundlage vorgenommene Straßenbewertungen sollte die Stadt überprüfen und ggfs. korrigieren.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1 Änderungen im BWHB durch FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Eine Rückindizierung, wie im BWHB unter 4.2.4 beschrieben, erfolgte bei der Straßenbewertung definitiv nicht. Der Satz im Bewertungshandbuch ist schlichtweg falsch und wird entsprechend geändert/angepasst.
		Nicht nachvollziehbare Ersatzwerte für Verkehrsflächen nach Bauklassen	34	Der LRH konnte die Plausibilität dieser Ersatzwerte nicht nachvollziehen und hält es für notwendig, dass die Stadt zukünftig nachvollziehbar begründet, wenn von den Vorgaben abweichende Ersatzwerte angewendet werden sollen.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Zukünftig erfolgt die Übergabe an die AnBu nur noch mit AHK.
		Straßenbewertung aufgrund Dokumentationsdefiziten nur teilweise prüfbar	36	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsdefizite behebt. Die Bewertungsakten für Straßen sind künftig so zu erstellen, dass sie alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Begründungen für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze enthalten.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Die Vorgaben, wie eine Bewertungsakte zukünftig auszusehen hat, sollte über Festlegungen in einer Dienstanweisung geregelt und dann entsprechend schrittweise angepasst werden.
		Brücken	37	Der LRH hält es für notwendig, auch für die Brückenbewertungen die festgestellten Dokumentationsdefizite zu beheben und künftig den Grundsatz der Aktenmäßigkeit zu beachten.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Die Vorgaben, wie eine Bewertungsakte zukünftig auszusehen hat, sollte über Festlegungen in einer Dienstanweisung geregelt werden.
2.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	38	Der LRH weist darauf hin, dass die Stadt den Grund und Boden des Parkplatzes Hühnerberg im Infrastrukturvermögen zu aktivieren und entsprechend auch den Pavillon hierunter auszuweisen hat.	Arbeitsauftrag und Hinweis FB 90 / FD 90.3 und FD 90.5	FD 90.3: Die Aktivierung des Grundstücks erfolgte 2023.	

Nr.	Prüfpunkt		Seite	Hinweise/Arbeitsaufträge/Empfehlung LRH	Gegebenenfalls zuständiger Bereich	Anmerkung
2.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	Antiquitäten und Kunstgegenstände	40	Der LRH empfiehlt, die Regelungen im BWHB für die Bewertung aller Museumsstandorte unter Beachtung der zulässigen Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß §33 KomHVO anzupassen. Da die Sammlungsgegenstände nicht abgeschrieben werden, sollte eine Korrektur der EÖB geprüft werden. Den Bewertungsakten sind bei Sammlungseinheiten detaillierte Bestandsverzeichnisse beizufügen.	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 40 / Museum (FB 10 / FD 10.3 zuständig bei Empfehlung)	FB 40 Museum: Detaillierte Bestandsverzeichnisse der Sammlungseinheiten liegen in Form von Inventarbüchern im Museum vor und können dort jederzeit eingesehen werden. FD 10.3: Nachfragen bei der Stadt Eisleben, der Stadt Hettstedt und der Einheitsgemeinde Südharz haben ergeben, dass auch dort keine Versicherungswerte für die Museumsbestände angesetzt wurden. Es wurde dort ebenfalls von Sammlungseinheiten mit 1 € Erinnerungswert ausgegangen. Deshalb wird die Bewertung beibehalten und der Empfehlung nicht gefolgt.
		Fehlende Zuordnung von Vermögensgegenständen	42	Der LRH erwartet, dass die Stadt die Zuordnung des rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentums der durch den Förderverein finanzierten Vermögensgegenstände nachweist.	Arbeitsauftrag OB / Rosarium	Rosarium: Alles was zum damaligen Zeitpunkt vorlag, wurde dem LRH zur Prüfung gegeben. Weitere Unterlagen sind auch in Anlehnung an den Zeitraum nicht mehr vorhanden. Ab sofort wird darauf geachtet, dass die Stadt die Zuordnung des rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentums der durch den Förderverein finanzierten Vermögensgegenstände ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Altbestände wurden mit Vertrag vom 31.03.2025 zwischenzeitlich der Stadt Sangerhausen zugeordnet.
		Fehlende Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen bei Denkmälern u.a.	42 43	Der LRH hält eine entsprechende Korrektur für erforderlich . Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Defizite behebt . Die Festlegungen im BWHB sollten ergänzt werden . Die Dokumentation zur Bewertung für die Sonstigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler ist zu überarbeiten und um alle erforderlichen Unterlagen zu ergänzen.	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3 in Zusammenarbeit mit OB / Rosarium sowie FB 90 / FD 90.2	FD 10.3: Bezüglich der Skulpturen wurde ebenfalls bei der Stadt Eisleben, der Stadt Hettstedt und der Einheitsgemeinde Südharz nachgefragt. Dort wurde für Skulpturen nicht der Materialwert angesetzt, sondern 1 € RBW Erinnerungswert. Demnach analog unserer Verfahrensweise. Eine Änderung ist daher nicht beabsichtigt. Die Umbuchung der Gedenksteine in das Sachkonto 0661 ist bereits 2021 erfolgt. FD 90.2: Im BWHB ist festgelegt, dass Denkmäler grundsätzlich mit 1 EUR Erinnerungswert zu bewerten sind. Die Sanierungen hatten maximal konservierenden Charakter. Von einer Wertsteigerung und Nutzungsdauerverlängerung ist nicht auszugehen.
2.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Maschinen und Fahrzeuge	45	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt zukünftig die Ermittlung und Fortschreibung der Wertansätze strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert.	Arbeitsauftrag OB / Rosarium und RF 07.7; FB 40 / FD 40.1 sowie FB 90 / FD 90.4	FD 10.3: Alle Rechnungen für Anschaffungen sind mittlerweile im D3 hinterlegt. Bei außerplanmäßigen Abschreibungen sollten die Abgangsmittelungen durch die zuständigen FD/RF gegebenenfalls in die Inventurordner gereicht werden. FD 40.1 + FD 90.4: Den Anmerkungen des FD 10.3 wird zugestimmt und auch umgesetzt. Die Zu- und Abgänge werden über entsprechende hausinterne Mitteilungen an den FD 10.3 gemeldet und zukünftig in den Inventurunterlagen ebenfalls geführt.
		Technische Anlagen	45	Der LRH hält es für erforderlich, die "Grundsätze bei der Bewertung der Straßenbeleuchtung" in das BWHB aufzunehmen.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.1 Aufnahme im BWHB durch FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Der FB Stadtentwicklung und Bauen übergibt dem FD 10.3 eine entsprechende Zuarbeit, die in das BWHB aufgenommen werden kann.
		Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen	46	Der LRH erwartet, dass die Stadt eine Korrektur des Ausweises dieser Vermögensgegenstände zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vornimmt und damit die Straßenbeleuchtung und die Lichtsignalanlagen in den Ortsteilen unter dem Infrastrukturvermögen ausweist. Die Regelungen für den Ausweis sind im BWHB entsprechend zu ändern.	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Eine nochmalige Rücksprache mit dem Landesrechnungshof ergab, dass die EÖB 01.01.2013 nicht wieder aufgemacht werden soll. Korrekturen sollen in künftigen Jahresabschlüssen erfolgen, soweit diese notwendig sind. Bezüglich der Umbuchung in ein anderes Sachkonto wird derzeit Aufwand und Nutzen geprüft. Entsprechend der Entscheidung, erfolgt auch dann gegebenenfalls die Anpassung.
		Beleuchtung bei Straßenbaumaßnahmen	47 48	Der LRH empfiehlt der Stadt, die Bewertung der Leuchten mit den Vergleichswerten gemäß BWHB vorzunehmen. Gleichzeitig hat sie die Wertansätze für die Straßen um die für die Leuchten ermittelten Werte zu mindern . Der LRH erwartet, dass zukünftig alle Leuchten mit ihren AHK im Infrastrukturvermögen einzeln ausgewiesen werden.	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 90 / FD 90.1	FD 90.1: Zukünftig werden alle Leuchten mit AHK in der AnBu erfasst. Eine Nachbewertung der Leuchten mit den Vergleichswerten ist vom Aufwand her unverhältnismäßig, da die Vorgehensweise aus unserer Sicht mit der Nichtzuordenbarkeit der tatsächlichen Kosten begründet war.
2.3	Finanzanlagen	Fehlerhafte Festlegungen im BWHB	51 52	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt das BWHB hinsichtlich der vorzunehmenden Ersatzbewertung ihrer Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechend den Vorgaben des RdErl. des MI vom 16.01.2018 anpasst und diese Regelung bei zukünftigen Bewertungen berücksichtigt . Der LRH hält es für erforderlich, dass die Stadt für ihre Finanzanlagen zukünftig strukturierte und nachvollziehbare Bewertungsakten mit allen erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung führt . Diese sind fortzuführen und sollten alle Korrekturen und Änderungen enthalten .	Arbeitsauftrag OB / RF 07.1 Änderung im BWHB durch FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch OB / RF 07.1	RF 07.1 Im BWHB schlage ich unter Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 folgende Korrektur vor: Alternativbewertung: Anteiliger Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näher kommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann. (gemäß Ergänzungserlass des MI vom 16.01.2018) Hilfsbewertung: Wertermittlung durch vorsichtige Schätzung des Zeitwertes oder durch Anwendung des Sachwert- oder Ertragswertverfahrens (erfolgt nur in Abhängigkeit des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses)
2.4.1	Vorräte		53	Der LRH hält es für erforderlich, dass die Stadt die Bewertungsakten unter Beachtung des Grundsatzes der Aktenmäßigkeit ergänzt und überarbeitet.	Arbeitsauftrag OB / Rosarium, RF 07.2 und RF 07.7, FB 90 / Sanierung, FD 90.4 sowie FB 40 / FD 40.1, FD 40.2	RF 07.7: Hinsichtlich der Beachtung des Grundsatzes der Aktenmäßigkeit sollte gemeinsam mit dem Fachdienst Finanzen beraten werden, in welcher Weise die Bewertungsakten ergänzt bzw. überarbeitet werden sollten, um für alle Vorratsarten eine umsetzbare Lösung zu finden. FD 40.1: Es werden zukünftig Ab- und Zugänge dokumentiert und den Inventurunterlagen beigelegt. Beim Produkt Brandschutz kann dies zugesichert werden. Beim Produkt Tierheim allerdings können Dokumentationen von beispielsweise Futtermitteln, aufgrund hoher Spendeneingänge und auch täglichen Futterrationen unterschiedlichster Tierarten sowie deren Anzahl, nur schwer umgesetzt werden. FD 40.2: wird zukünftig berücksichtigt

Nr.	Prüfpunkt		Seite	Hinweise/Arbeitsaufträge/Empfehlung LRH	Gegebenenfalls zuständiger Bereich	Anmerkung
2.4.2	Forderungen	Nicht eindeutige Vorgaben für PWB aufgrund von zwei Fassungen der DA	55	Der LRH hält es für erforderlich, dass die Stadt eindeutige Bewertungsfestlegungen im BWHB vorgibt . Hierfür ist die DA Forderungsbewertung i.d.F. 2017 um die Festlegung zur PWB zur EÖB aus der alten Fassung, um Begründungen und Erläuterungen sowie evtl. weitere abweichende Regelungen zur EÖB zu ergänzen . Nur dieses stellt eine stetige und nachvollziehbare Forderungsbewertung sicher. Zur Werthaltigkeit von Forderungen sind differenzierte Festlegungen in der DA zu treffen .	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.4 Änderung im BWHB durch FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 10 / FD 10.4	FD 10.4: Insgesamt gilt festzustellen, dass die Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen, wie auch durch den Landesrechnungshof festgestellt, einer generellen Überarbeitung bedarf. Die Stadt Sangerhausen hat sich zur damaligen Erarbeitung u. a. an einer Pilotkommune orientiert, welche die Doppik mit als eine der ersten Kommunen im Land Sachsen-Anhalt umgesetzt hat. Nunmehr werden auch durch die Software verschiedene unterstützende Auswertungen bzw. Möglichkeiten angeboten, die es zur damaligen Zeit noch nicht gab. Ebenso sollen in die künftige Überarbeitung der Richtlinie auch die Informationen aus Seminaren / Workshops mit einfließen. Die Überarbeitung der Richtlinie soll zeitnah erfolgen.
		Anpassungsbedarf bei den pauschalen Wertberichtigungen	57	Der LRH empfiehlt der Stadt, zukünftig ausschließlich eine pauschale Wertberichtigung der Forderungen nach deren Restlaufzeiten z.B. entsprechend ihrer festgelegten Wertberichtigungssätze zur pauschalen EWB, vorzunehmen.	Empfehlung FB 10 / FD 10.4	FD 10.4: Die Stadt Sangerhausen wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes aufgreifen und in der Verwaltung zur Diskussion stellen.
		Anwendung der Wertberichtigungskonten auch in den Jahresabschlüssen	57	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt für die Nutzung der Wertberichtigungskonten Festlegungen in ihrem BWHB trifft.	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.4 Änderung im BWHB durch FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 10 / FD 10.4	FD 10.4: Das Bewertungshandbuch ist um die Wertberichtigungskonten •16112000, 16112700 und 16112770 für öffentlich - rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen •16912000, 16912700 und 16912770 für sonstige öffentlich - rechtliche Forderungen •17112000 und 17112770 für privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen •17212000 und 17212770 für übrige privatrechtliche Forderungen zu ergänzen. Diese fanden Anwendung zur Bewertung der Forderungen zur Eröffnungsbilanz sowie in den bisher durchgeführten Jahresabschlüssen. Eine Änderung der bisher verwendeten Wertberichtigungskonten ist innerhalb des Haushaltsjahres 2025 aus softwaretechnischen Bedingungen nicht möglich. Zudem ist eine angedachte Änderung innerhalb der Verwaltung abzustimmen und zu prüfen.
3.1	Bildung von Sonderposten		59	Der LRH hält es für notwendig, die getroffene Festlegung im BWHB zu korrigieren . Zusätzlich sollte die Stadt prüfen, ob diese Verfahrensweise bei der Passivierung von Sonderposten zur Anwendung kam, und diese Fälle entsprechend korrigieren .	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Die getroffene Festlegung im BWHB erfolgte in Absprache mit unserem RPA und damaligen Wirtschaftsprüfer in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 29.02.2012. Derzeit sind keine Fälle bekannt, welche es zu korrigieren gäbe, sofern eine Änderung des BWHB herbeigeführt wird. Mit dem BWHB sollte versucht werden, Lösungen für alle eventuell auftretenden Fallkonstellationen zu haben.
		Ordnungsmäßigkeit der Sonderposten anhand der Bewertungsakten nur eingeschränkt nachvollziehbar	60	Der LRH hält es für notwendig, dass die Stadt die festgestellten Dokumentationsmängel behebt. Die Feststellungen zu den Gebäuden sind zu prüfen und falls erforderlich zu korrigieren.	Arbeitsauftrag FB 90 / FD 90.5	FD 90.5: Die Festlegung im BWHB zur Kappung der Sonderposten erfolgte auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 29.02.2012. Darin ist eindeutig geregelt, dass Sonderposten aus Zuwendungen, die für die Anschaffung oder Herstellung der Gebäude.....maximal in der Höhe des Bilanzansatzes des Gebäudes angesetzt werden darf. Eine Aufhebung dieses Runderlasses ist im vom LRH benannten RdErl vom 20.12.2013 nicht zu erkennen. Die vom LRH aufgeführten Stichproben wurden vor Ort mit dem Landesrechnungshof besprochen (FFW Oberörlingen, KITA Oberörlingen).
3.2	Rückstellungen	Unvollständige Dokumentationsunterlagen	62	Der LRH empfiehlt, dass die Stadt die Dokumentationsdefizite behebt und die Dokumentation um alle erforderlichen Belege, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, ergänzt.	Empfehlung FB 10	FB 10: Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig entsprochen. Die beiden Fälle werden aufgearbeitet, um selbige nachvollziehbar zu präsentieren.
3.4	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten		63	Der LRH erwartet, dass die Stadt zukünftig uneingeschränkt prüfbare Unterlagen für PRAP vorhält . Diese können, wie auch beim immobilien Sachanlagevermögen, teilweise elektronisch in der Software vorgehalten werden. Erforderliche Erläuterungen hierzu sind in das BWHB aufzunehmen .	Arbeitsauftrag FB 40 / Friedhofsverwaltung Änderung im BWHB FB 10 / FD 10.3 nach Zuarbeit durch FB 40	FB 40: Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind im Programm hinterlegt, RAP werden jährlich zum 31.12. des Vorjahres an Finanzen gegeben. Bezüglich der uneingeschränkt prüfbaren Unterlagen wird Kontakt mit dem Programmierer aufgenommen. Sobald eine Lösung vorliegt, wird dies auch entsprechend umgesetzt. Gleiches gilt auch für die Aufnahme in das Bewertungshandbuch.
4	Bilanzierung der städtebaulichen Sanierung	Fehlerhafte Bewertungsfestlegungen aufgrund des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg	66 67	Der LRH empfiehlt der Stadt Sangerhausen, das angewendete Verfahren der städtebaulichen Sanierung auf Grundlage des Brandenburger Modells für die Vergangenheit durch das MI durch eine Ausnahmegenehmigung legitimieren zu lassen. Weiterhin sollte die Stadt in ihrem BWHB Regelungen für den Umgang und die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für die Zukunft schaffen .	Arbeitsauftrag und Empfehlung FB 10 / FD 10.3 (Zuständig bei Empfehlung) FB 90 /FD 90.2 (Zuständig bei Arbeitsauftrag - hier Zuarbeit an FD 10.3)	FD 10.3 Die Stadt beabsichtigt nicht eine Ausnahmegenehmigung vom MI für das angewendete Verfahren auf der Grundlage des Brandenburger Modells einzuholen. Dem MI ist das Problem seit den Anfängen der Einführung der Doppik hinlänglich bekannt. Dennoch wurden selbst bis heute keine Vorschriften dazu erlassen. Der uns im Jahr 2021 zur Stellungnahme übergebene Entwurf eines Runderlasses ist nie in Kraft getreten. Im Rahmen dessen war ohnehin ein Bestandsschutz für die angewendete Verfahrensweise vorgesehen. FD 90.2: Es gab zum Bewertungszeitpunkt keinerlei Empfehlung für das Land Sachsen-Anhalt. Daher hat sich die Stadt Sangerhausen an Brandenburg orientiert. Festlegungen für den zukünftigen Umgang müssen im BWHB vom FD 90.2 ergänzt werden.
		Keine Bilanzierung von an Dritte verausgabten Städtebaufördermitteln	68	Der LRH weist darauf hin, dass der Ausweis der Zuwendungen für Investitionen Dritter in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend §34 Abs. 6 KomHVO erfolgen sollte. Die Stadt hat hierzu die Festlegungen in ihrem BWHB um eine klare Vorgabe zur Bilanzierung anzupassen .	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3 in Zusammenarbeit mit FB 90 / FD 90.2	FD 10.3: Anfrage zwecks Verfahrensweise an KA - Antwortmail besagt Verbuchung investiv - Anpassung wird vorgenommen FD 90.2: Es gab zum Bewertungszeitpunkt keinerlei Empfehlung für das Land Sachsen-Anhalt. Daher hat sich die Stadt Sangerhausen an Brandenburg orientiert. Festlegungen für den zukünftigen Umgang müssen im BWHB vom FD 90.2 ergänzt werden.
5	Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	Verspätete Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	69	Der LRH hält es für erforderlich, die noch nicht geprüften Jahresabschlüsse zeitnah zu prüfen .	Arbeitsauftrag RPA	RPA: Eine umfangreiche Aufarbeitung wird mit Wiederaufnahme der Prüftätigkeit der langzeiterkrankten Leiterin des RPA sukzessive erfolgen.
		Planung und Organisation	71	Der Landesrechnungshof hält es zur Erreichung des Ziels fristgerecht erstellter Jahresabschlüsse für notwendig, dass die Stadt ihr IKS weiter ausbaut . So können wesentliche Risiken vor Eintritt erkannt und durch entsprechende Kontrollaktivitäten beeinflusst werden. Diese Umsetzungskontrollen sind zu dokumentieren.	Arbeitsauftrag OB / RF 07.7	RF 07.7: Das Referat 07.7 wird sich mit der Thematik „Internes Kontrollsystem“ (IKS) auseinander setzen und dem Oberbürgermeister nach Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen sowie dem Rechnungsprüfungsamt einen Vorschlag unterbreiten, in welcher Art und Weise das IKS hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse erweitert werden kann. Hinsichtlich der Freigabe von HKR-Programmen wird auf Nummer 1.2 verwiesen.
			72	Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die nächste körperliche Inventur besonders gründlich zu erfolgen hat .	Arbeitsauftrag FB 10 / FD 10.3	FD 10.3: Bereits mit Inventur 31.12.2023 durchgeführt. Dokumentation wird aufgearbeitet.